



Wien, am 15. Dezember 2010

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
z. H. Frau Mag.a Christine Perle

Betreff: Begutachtung der Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG)

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.in Karl,
sehr geehrte Frau Mag.a Perle,
sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erlauben wir uns kurz Stellung zu Ihrem aktuellen Änderungsvorschlag des Universitätsgesetzes zu nehmen:

2009 kam es ebenfalls zu einer Änderung des Universitätsgesetzes. Bis dahin war die universitäre Studienberechtigungsprüfung in einem eigenen Studienberechtigungsgesetz geregelt. Voraussetzung hierfür war u. a. die österreichische StaatsbürgerInnenschaft bzw. die studienrechtliche Gleichstellung i. S. der Personengruppenverordnung. Beispielsweise: Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der Antragstellung auf Zulassung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine/n gesetzliche/n Unterhaltpflichtige/n haben, bei der/dem dies der Fall ist; Flüchtlinge im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beziehungsweise Personen, die aufgrund des Asylgesetzes 1997 in Österreich eine Aufenthaltsberechtigung haben.

Mit genannter Novelle wurden die Bestimmungen über die Studienberechtigungsprüfung in das Universitätsgesetz integriert (§ 64a). Aus den Inhalten für das Ansuchen lässt sich herauslesen, dass nunmehr NUR mehr EWR-Staatsangehörige ein Ansuchen auf eine Studienberechtigungsprüfung stellen können.

Dies hat auf Seite der Betroffenen, der AusbildungsanbieterInnen aber auch der Universitäten zu Unsicherheiten geführt, da diese Bestimmung nicht mehr mit der genannten Personengruppenverordnung korrespondiert.

- Asylberechtigte (Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention),
- Subsidiär Schutzberechtigte,

www.migrant.at – www.intercultureexpress.at

- Familienangehörige (Drittstaatsangehörige) von ÖsterreicherInnen bzw. UnionsbürgerInnen,
- langfristig niedergelassene Drittstaatsangehörige

wären beispielsweise von so einem Ansuchen ausgeschlossen. Dies widerspricht verschiedenen internationalen bzw. europarechtlichen Abkommen.

Gerade Drittstaatsangehörige sind im Bildungsbereich oft benachteiligt bzw. finden erschwerete Voraussetzungen vor. Dies ist u. a. auch im Nationalen Aktionsplan für Integration der Bundesregierung festgehalten, der es auch als Herausforderung ansieht, dass verhältnismäßig wenige MigrantInnen über einen höheren Bildungsabschluss verfügen. Gerade die Studienberechtigungsprüfung würde es ermöglichen, dass Menschen ohne Matura in einem relativ kurzen Bildungsgang gezielt auf ihr künftiges Studium vorbereitet werden. Sie ist somit ein wichtiges Instrumentarium des 2. Bildungsweges und der österreichischen Erwachsenenbildung.

Während der Nationale Aktionsplan für Integration einerseits die Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung für MigrantInnen fordert, wird andererseits im Universitätsgesetz diese eingeschränkt.

Aus genannten Gründen ersuchen wir daher, die geplante Änderung des Universitätsgesetzes zum Anlass zu nehmen und § 64a entsprechend zu adaptieren, dass künftig Drittstaatsangehörige wieder die Möglichkeit auf eine universitäre Studienberechtigungsprüfung bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Bichl